

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Service der B&B Systemtechnik GmbH

### 1. Allgemeines

1.1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden „AG“) und der B&B Systemtechnik GmbH (im Folgenden: „AN“) gelten ausschliesslich die nachstehenden Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB Service“) sowie die Preisliste für Lohnarbeiten des AN in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Abweichenden Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit widersprochen. Sie werden nur dann und nur insoweit anerkannt, wie sie von dem AN zuvor schriftlich bestätigt wurden. Die Geltung dieser AGB Service wird zugleich für alle zukünftigen Verträge zwischen dem AG und AN vereinbart.

1.2. Verträge zwischen dem AG und dem AN sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für mündliche Nebenabreden und für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

### 2. Leistungen des AN

2.1. Die vereinbarte Leistung richtet sich nach dem Angebot und der Auftragsbestätigung des AN.

2.2. Die Leistungen werden grundsätzlich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten des AN erbracht. Diese sind in der Preisliste für Lohnarbeiten aufgeführt. Für Leistungen ausserhalb der Geschäftszeiten unterhält der AN einen Notdienst, der bei Beauftragung zur Einsatzstelle kommt. Bei Inanspruchnahme des Notdienstes werden die entstehenden Mehrkosten gemäss den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des AN gesondert in Rechnung gestellt.

2.3. Während der Leistungserbringung kann es zu Unterbrechungen der Betriebsbereitschaft der Anlage kommen. Für diesen Zeitraum hat der AG für eine entsprechende eigene Sicherung zu sorgen. Unterlässt er dies, ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

### 3. Vergütung

3.1. Preise sind Nettopreise ohne evtl. anfallende Mehrwertsteuer.

3.2. Der Nachweis für erbrachte Leistungen soll auf AN-Vordrucken und durch Gegenzeichnung des AG geführt werden; der Aufwand zur Erlangung der Gegenzeichnung ist dem AN zu vergüten.

3.3. Verändert sich der regelmässige Serviceaufwand durch andere Umstände, insbesondere Änderung von gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsanforderungen oder technischen Änderungen der Anlage, ist der AN berechtigt, die Vergütung nach billigem Ermessen mit einer Vorankündigungsfrist von drei Monaten anzupassen.

3.4. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt ohne Abzug eines Skontos fällig.

### 4. Mitwirkungspflichten des AG

4.1. Störungen im Betrieb und Schäden an der Anlage sind dem AN unverzüglich mit einer zweckdienlichen Beschreibung des aufgetretenen Fehlers zu melden.

4.2. Änderungen der Betriebsbedingungen sowie des Aufstellungsortes sind dem AN rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

4.3. Vor der Aufnahme von Arbeiten des AN hat der AG dem AN die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw. Anlagen zu bezeichnen. Vor allem hat der AG den AN über sämtliche gefährliche Stoffe, insbesondere Asbest und Mineralwolle, in den Decken, Wänden und Böden zu informieren.

### 5. Erweiterung, Änderung und Verlegung der Anlage

5.1. Beabsichtigte Änderungen oder eine Verlegung der Anlage sind dem AN vom AG rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Soll der AN mit den Änderungen oder der Verlegung der Anlage beauftragt werden, werden die Parteien über diese Leistungen einen gesonderten Vertrag schliessen. Soweit in diesem gesonderten Vertrag nichts anderes geregelt wurde, gilt für die Änderungen oder die Verlegung die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über diese Leistungen gültige Preisliste für Lohnarbeiten des AN.

5.2. Wird der AN hierfür nicht beauftragt, so wird die Gewährleistung und Haftung für die Bauteile, die geändert wurden, ausgeschlossen, es sei denn, der AG weist nach, dass der Mangel oder Schaden auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln des AN beruht. Im Übrigen ist der AN berechtigt, einen bestehenden Instandhaltungs-, Inspektions-, Wartungs- oder Instandsetzungsvertrag über die Anlage, die von dem AG oder einem Dritten während der Vertragslaufzeit geändert wurde, fristlos zu kündigen.

5.3. Wird durch die Änderung oder Verlegung der Anlage der Leistungsaufwand beeinflusst, ist der AN berechtigt, eine neue, den Verhältnissen angemessene Vergütung festzulegen.

5.4. Bei einer vom AG veranlassten Verlegung an einen anderen Ort innerhalb der Schweiz wird die Betreuung fortgesetzt, wenn der neue Aufstellungsort innerhalb eines Gebietes liegt, in dem der AN bereits gleichartige Anlagen betreut. Anderenfalls endet die Betreuungspflicht des AN mit dem Tag der Verlegung.

## 6. Meldungen/Fehlalarme

Der AG stellt den AN von Kosten und Ansprüchen Dritter, die durch oder infolge von unberechtigten oder fehlerhaft ausgelösten technischen Meldungen und Fehlalarmen entstehen, frei, soweit diese nicht vom AN grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

## 7. Gewährleistung

7.1. Bei rechtzeitiger, berechtigter Mängelrüge wird der AN unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche nach seiner Wahl nachbessern oder nachliefern (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AG nach Verstreichen einer angemessenen Frist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach seiner Wahl Minderung der Vergütung verlangen, den Vertrag fristlos kündigen oder den Mangel auf Kosten des AN durch Dritte beseitigen lassen. Im Übrigen kann der AN die Nacherfüllung verweigern, soweit sie unmöglich oder nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich ist.

7.2. Zur Mängelbeseitigung hat der AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

7.3. Keine Mängel sind insbesondere Zustände, die aus ungeeigneter oder unsachgemässer Verwendung, fehlerhafter Montage durch den AG oder Dritte, natürlicher Abnutzung und üblichem Verschleiss, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Gebäude- oder Nutzungsänderung, unsachgemässer und ohne vorherige Zustimmung durch den AN erfolgten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des AG oder Dritter, äusseren Einflüssen, die die Funktion der Anlage beeinträchtigen (z.B. aussergewöhnliche Veränderungen der Umgebungsbedingungen wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub) resultieren. In den vorgenannten Fällen hat der AG die Instandsetzung gemäss der jeweils gültigen Preisliste für Lohnarbeiten inklusive der Kosten für An- und Abfahrt zu vergüten.

7.4. Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Anlage oder Ware an den AG, selbst wenn dieser den Mangel erst später entdeckt.

## 8. Haftung

8.1. Der AN haftet für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschaden und Schäden nach dem PrHG gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2. Die Haftung des AN für leichtes Verschulden ist ausgeschlossen.

8.3. Indirekte und mittelbare Schäden oder Folgeschäden werden nicht ersetzt. Dies gilt auch für Schäden resultierend aus Datenverlust.

8.4. Für alle übrigen Schäden haftet der AN nicht.

8.5. Die Leistung des AN kann das Schadensrisiko für den AG erheblich verringern. Die Leistung ersetzt jedoch keineswegs den Abschluss von einschlägigen Versicherungen (gegen Betriebsunterbrechungs-, Feuer-, Wasser-, Elektronik- oder Kaskoschäden etc.). Der AN haftet daher nicht für Schäden, die dem AG daraus entstehen, dass er nicht die genannten Versicherungen abgeschlossen hat. Den AG trifft Schadenminderungspflicht.

## 9. Laufzeit, Kündigung, Zahlungsverzug

9.1. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Laufzeit des Vertrages am Tage der Unterzeichnung und endet mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich kündigt.

9.2. Bei endgültiger Stilllegung einer Anlage endet dieser Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten nach schriftlicher Anzeige des AG zum Monatsende. Soweit der Vertrag noch für weitere Anlagen gilt, besteht er insoweit weiter. Der AN wird die vereinbarte Vergütung entsprechend herabsetzen.

9.3. Überlässt der AG die Anlage Dritten, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bestehen, es sei denn, dass der Dritte mit Zustimmung des AN in diesen Vertrag eintritt.

9.4. Kommt der AG mit der Zahlung von zwei oder mehr monatlichen Entgelten oder mit der Zahlung eines Betrages, der mindestens zwei monatlichen Entgelten entspricht, in Verzug, so ist der AN berechtigt, die Leistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstands einzustellen. Ferner ist der AN berechtigt, angemessene Mahngebühren,

mindestens jedoch CHF 15.00, geltend zu machen.

9.5. Der Vertrag kann vor Ablauf der Vertragslaufzeit von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Gründe, die eine Vertragspartei zur ausserordentlichen Kündigung berechtigen, sind in den Ziffern 3.3., 5.2., 7.1., 12.1. und 12.2. aufgeführt. Der AN ist ausserdem insbesondere dann zur ausserordentlichen Kündigung berechtigt wenn nachweisbar eine Vermögensverschlechterung des AG eingetreten ist, aus der eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des AG ersichtlich ist oder der AG trotz Mahnung seine Vertragspflichten erheblich verletzt oder Folgen derartiger Vertragsverletzungen nicht beseitigt werden. Die ausserordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

9.6. Im Fall der ausserordentlichen Kündigung durch den AN ist der AG verpflichtet, den wegen vorzeitiger Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Schadensersatzanspruch ist sofort fällig. Als pauschalierter Schadensersatz kann der AN 30% der monatlichen Entgelte, die bis zum Ablauf der Laufzeit oder bis zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt noch ausstehen, geltend machen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem AG bleibt die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens unbenommen.

## 10. Verrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

10.1. Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis verrechnen.

10.2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu und nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

10.3. Ohne schriftliche Zustimmung des AN darf dieser Vertrag oder aus ihm folgende Rechte durch den AG nicht abgetreten werden.

## 11. Subunternehmer

Der AN ist berechtigt, zur Erfüllung dieses Vertrages Subunternehmer einzusetzen.

## 12. Export, Compliance und Datenschutz

12.1. Export: Falls die Ware nicht beim AG verbleibt und/oder exportiert wird, verpflichtet sich der AG, rechtzeitig vor Auslieferung dem AN schriftlich den Bestimmungsort und die Identität des Endkunden mitzuteilen. Für den Fall, dass die Lieferung Exportkontrollvorschriften verletzen würde oder der AG diese Informationen nicht binnen sieben Tagen nach Anforderung durch den AN zur Verfügung stellt, ist der AN zur sofortigen Vertragsbeendigung berechtigt. Entschädigungsansprüche des AG sind hierbei ausgeschlossen.

12.2. Anti-Bestechung / Compliance: Beide Parteien verpflichten sich, weder direkt noch indirekt irgendwelche Zahlungen oder Wertgegenstände an Personen oder Organisationen zu leisten, um damit deren Handlungen oder Entscheidungen ungebührlich und unter Verletzung der anwendbaren Anti-Bestechungsgesetze, einschliesslich des US-FCPA und den Bestimmungen der OECD-Anti-Bestechungskonvention, zu beeinflussen. Jeglicher Verstoß berechtigt die andere Partei zur ausserordentlichen und entschädigungslosen Kündigung. Jede Partei wird auf Anforderung der anderen Partei jederzeit schriftlich bestätigen, dass sie sich in Übereinstimmung mit dieser Klausel befindet.

12.3. Datenschutz: Der AN weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes DSG gespeichert werden. Der AN ist berechtigt, die Bestandsdaten des AG zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung des AG, zur Werbung, zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist. Der AN wird dem AG auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Der AN ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Betraute Unternehmen sind beispielsweise: Notrufzentralen, Kreditinstitute, Inkassounternehmen, Rechenzentren. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem Datenschutzgesetz DSG. Dem AG steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.

## 13. Sonstiges

13.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der B&B Systemtechnik GmbH.

---

info@bb-systemtechnik.ch

•

www.bb-systemtechnik.ch

•

B&B Systemtechnik GmbH  
Gartenstrasse 9  
CH-4226 Breitenbach  
Tel. +41 (0) 61 781 10 00  
Fax +41 (0) 61 781 50 00

13.2. Auf die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

13.4. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.